

Österreich – Heiliger Stuhl: Konkordat samt Zusatzprotokoll

ZITAT

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll

Unterzeichnung: 5. Juni 1933, Vatikanstadt
Verlautbarung: BGBl. II Nr. 2/1934
In-Kraft-Treten: 1. Mai 1934
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, [Italienisch](#)

TEXT

KONKORDAT ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHLE UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH SAMT ZUSATZPROTOKOLL¹

(Auszug)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und die Republik Österreich, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Österreich zum Besten des kirchlichen und religiösen Lebens in gegenseitigem Einvernehmen in dauerhafter Weise neu zu ordnen, haben beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen.

²Zu diesem Zwecke haben

Seine Heiligkeit

zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, und der
Herr Bundespräsident der Republik Österreich
den Herrn Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß und
den derzeit auch mit der Führung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Kurt Schuschnigg zu seinen Bevollmächtigten
ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

.....

Artikel II

Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates in Österreich bestehen. Künftig zu errichtende erlangen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, wenn sie unter der in diesem Konkordate vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen.

¹ Das Zusatzprotokoll ist ein integrierender Bestandteil des Konkordates und steht wie dieses im Rang eines Bundesgesetzes (siehe auch die Einleitung zum Zusatzprotokoll, unten). Die einschlägigen Passagen sind jeweils nach den betreffenden Teilen des Konkordates eingerückt angeführt.

² Die nicht immer logisch erscheinenden Einrückungen wurden der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt nachgestaltet.

.....

Artikel V

§ 1. Die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus erfolgt an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten theologischen Lehranstalten.

Die für die Erziehung der Priesteramtskandidaten bestimmten Seminare, Konvikte und dergleichen kirchlichen Anstalten unterstehen in ihrer Einrichtung ausschließlich der kirchlichen Oberbehörde.

Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „*Deus Scientiarum Dominus*“ vom 14. Mai 1931³ und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hiebei im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Fakultäten beziehungsweise ihre Stellung im Universitätsverbände als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen.

Zu Artikel V, § 1, Absatz 3. Seitens der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung wird nach Anhörung der zuständigen Diözesanbischöfe festgestellt werden, von welchen kirchlichen theologischen Lehranstalten der Übertritt an eine vom Staate erhaltene katholisch-theologische Fakultät während des Studienganges bei der für die Zulassung zum ordentlichen Universitätsstudium sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen möglich ist. Im Hinblick darauf wird auch der Heilige Stuhl dafür Vorsorge treffen, dass der Studienplan dieser kirchlichen Lehranstalten im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben dem Studienplane der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten in den wesentlichen Punkten nach Möglichkeit angepasst werde.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Theologische Fakultät der Universität Innsbruck insbesondere bezüglich der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleibt.

§ 2. Die von den päpstlichen Hochschulen in Rom verliehenen akademischen Grade in der heiligen Theologie sind in Österreich hinsichtlich aller ihrer kirchlichen und staatlichen Wirkungen anerkannt⁴.

Zu Artikel V, § 2. Die an päpstlichen Hochschulen erworbenen Dokorate aus Teilgebieten der Theologie gelten in Österreich insoweit, als es sich nicht um die Ausübung eines weltlichen Berufes handelt⁵.

§ 3. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen.

§ 4. Sollte einer der genannten Lehrer in der Folge seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit als nicht mehr geeignet bezeichnet werden, wird er von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit enthoben.

Im Falle einer solchen Enthebung wird alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz im Sinne des im § 3 geregelten Vorganges gesorgt werden.

Katholische Religionslehrer an anderen Lehranstalten, welchen die *missio canonica* entzogen wird, müssen von der Erteilung des Religionsunterrichtes entfernt werden.

³ Jetzt: Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ vom 15. April 1979 samt Durchführungsverordnungen vom 29. April 1979.

⁴ Diese Anerkennung („volle Gleichwertigkeit“) hat die Wirkung der Nostrifizierung gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002. Dies gilt allerdings nur für das Doktorat; ein allfällig vorangehendes Diplom bleibt ein ausländisches und wird durch die Anerkennung des Doktorats nicht automatisch als voll gleichwertig anerkannt.

⁵ Diese Anerkennung ist keine volle und hat nicht die Wirkung der Nostrifizierung gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002, sondern ist eingeschränkt auf Zwecke außerhalb der Ausübung weltlicher Berufe, also vor allem im innerkirchlichen Bereich.

Zu Artikel V, § 4. Falls ein gemäß dieser Konkordatsbestimmung von der Ausübung seiner Lehrtätigkeit enthobener Professor nicht eine andere Verwendung findet, wird er in seiner Eigenschaft als Bundeslehrer unter Zuerkennung des ihm gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses, jedenfalls aber des Mindestruhegenusses, sofern er nach Maßgabe der sonstigen staatlichen Vorschriften nicht überhaupt den Anspruch auf Ruhegenuss verwirkt hat, in den Ruhestand versetzt.

Das Gleiche gilt für die katholischen Religionslehrer an den staatlichen mittleren Lehranstalten. Die Bestimmung über die Sorge für einen entsprechenden Ersatz hat auf diese Lehrer sinngemäß Anwendung zu finden.

.....

Artikel XXIII

Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

In der Vatikanstadt, am 5. Juni 1933.

ZUSATZPROTOKOLL

Bezüglich des in der Vatikanstadt am 5. Juni 1933 unterzeichneten Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich haben die Hohen Vertragschließenden Teile die folgenden Erklärungen abgegeben, die als integrierende Bestandteile des Konkordates zu gelten haben.

.....⁶

⁶ Die einschlägigen Passagen sind jeweils nach den betreffenden Teilen des Konkordats (siehe dort) eingerückt angeführt.